

# Pressemitteilung

5. Februar 2020

## EZB eröffnet Konsultationsverfahren zu ihrem Leitfaden zur Beurteilung der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos durch die Banken

- Die EZB hat einen Leitfaden zur Beurteilung der Methode zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos zur Konsultation vorgelegt.
- Das Dokument erläutert, wie die EZB beabsichtigt zu beurteilen, ob Modelle zur Bewertung des Gegenparteiausfallrisikos den Vorschriften entsprechen.
- Die Konsultationsphase endet am 18. März 2020 um 24.00 Uhr MEZ.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute im Rahmen eines Konsultationsverfahrens einen Leitfaden veröffentlicht, in dem die Methode dargestellt wird, die sie zur Beurteilung der internen Modelle heranzieht, die Banken zur Berechnung ihrer vom Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk – CCR) betroffenen Risikopositionen anwenden. In dem Dokument wird auch erläutert, wie die EZB die fortgeschrittenen Methoden beurteilen wird, die Banken für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung der Risiken im Zusammenhang mit der Bildung von CVAs (Credit Value Adjustments) verwenden.

Der Leitfaden zeigt auf, wie die Bankenaufsicht der EZB die internen CCR-Modelle der direkt beaufsichtigten Banken zu beurteilen gedenkt, wobei er sich an den Ansätzen orientiert, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bereits für andere Risikoarten entwickelt hat. Gegenparteiausfallrisiko entsteht, wenn Banken mit Derivaten handeln sowie durch Transaktionen, bei denen Wertpapiere für die Kreditaufnahme oder -vergabe verwendet werden (z. B. bei Pensionsgeschäften).

Mit dem Leitfaden soll die aufsichtliche Vorgehensweise hinsichtlich interner CCR-Modelle harmonisiert werden. Außerdem möchte die EZB eine höhere Transparenz ihrer Methoden herstellen, die zur Beurteilung der Komponenten dieser Modelle bei bankaufsichtlichen Prüfungen eingesetzt werden. Der Leitfaden ist nicht so zu verstehen, dass er über den geltenden rechtlichen Rahmen hinausgeht, den

die Europäische Union und die nationalen Rechtsvorschriften derzeit vorgeben, und zielt nicht darauf ab, diese zu ersetzen, aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

Der Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden entwickelt. Darin sind bereits die Rückmeldungen der Institute zu einem ersten im Dezember 2017 veröffentlichten Entwurf eingeflossen. Darüber hinaus wurden die Erfahrungen berücksichtigt, die zwischen 2017 und 2019 bei Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des [TRIM-Projekts zur gezielten Überprüfung interner Modelle](#) gewonnen wurden.

Die Konsultation des Leitfadens beginnt heute und endet am 18. März 2020 um 24.00 Uhr MEZ. Der Leitfaden sowie eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten sind auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) zu finden. Im Anschluss an das Konsultationsverfahren wird die EZB die eingegangenen Kommentare zusammen mit einer Feedback-Erklärung veröffentlichen.

**Medienanfragen sind an Frau [Uta Harnischfeger](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 6321).**

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)

Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*